



Intervention

In Bezug auf sexualisierte Gewalt bedeutet Intervention, einem Vermutungsfall konsequent und strukturiert nachzugehen. Damit in einem solchen Krisenfall alle wissen, was zu tun (und was zu unterlassen!) ist, gehören Notfallpläne zu den Kernelementen eines jeden Schutzkonzeptes.

Auch das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) fordert das „Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.“¹

Hauptziel des Kirchengesetzes ist der wirksame Schutz aller Menschen im Wirkungskreis der Evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt **durch kirchliche Mitarbeitende**. Für diesen Fall einer **internen Gefährdung** haben wir einen Notfallplan entwickelt, der für drei denkbare Vermutungsszenarien konkrete Handlungsketten festlegt (→B8, 1/4).

Als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe begleiten wir in unserer Arbeit jedoch auch Kinder und Jugendliche, die von Gewalt außerhalb unserer kirchlichen Angebote betroffen sind. In diesen Fällen einer **externen Gefährdung** des Kindeswohls hat das Jugendamt einen gesetzlichen Schutzauftrag, der sich aus §8a SGB VIII ableitet. Zur Umsetzung dieses Schutzauftrages haben wir eine Vereinbarung mit dem Jugendamt des Kreises Steinfurt abgeschlossen. Die notwendigen Handlungsschritte, die sich unmittelbar aus dem SGB VIII ergeben, haben wir zu einem gesonderten Notfallplan zusammengestellt (→B8, 2/4).

Wenn eine Vermutung auf (sexualisierte) Gewalt im Raum steht, ist eine genaue und sachgerechte **Dokumentation** unerlässlich. Um den Aufwand dafür im Rahmen zu halten, haben wir einen **integrierten Dokumentationsbogen** entwickelt (→B8, 4/4).

Ein weiterer (dritter) Notfallplan für Übergriffe von Minderjährigen untereinander, bzw. von Jugendlichen gegenüber Kindern, befindet sich in Entwicklung. Der Dokumentationsbogen nimmt diesen möglichen Fall bereits mit auf.

**Was ist damit
gemeint?**

**Wie setzen wir das
im Kirchenkreis
Tecklenburg um?**



Als zusätzlichen Schutzfaktor haben wir die Möglichkeit externer Beratungsexpertise verbindlich in unserem Interventionssystem verankert. Eine Kooperationsvereinbarung mit der Fachberatungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes in Rheine deckt Beratungsbedarfe bei der Einschätzung vager Vermutungen („Bauchgefühl“), im Interventionsverfahren (Krisenstab), sowie bei der Aufarbeitung und Evaluation nach Abschluss der akuten Phase einer Fallbearbeitung ab.

Um Betroffenen ein möglichst niedrigschwelliges Hilfsangebot zu machen und gleichzeitig potenzielle Täter:innen abzuschrecken, haben wir ein Infoplatkat mit den Kontaktdaten innerkirchlicher Ansprechstellen und externer Hilfsmöglichkeiten erarbeitet. Hinter einem QR-Code verbirgt sich eine systematische Zusammenstellung inner- und außerkirchlicher Hilfsangebote, die regelmäßig aktualisiert wird. Das Infoplatkat steht allen Gemeinden und Einrichtungen im Kirchenkreis in unterschiedlichen Formaten zur Verfügung.

Das Wichtigste in Kürze:

Ruhe bewahren!

Gefährdung durch kirchliche Mitarbeitende:
Notfallplan KGSsG verwenden, Hinweise beachten

Gefährdung von „außen“:
Notfallplan SGB VIII 8a verwenden

Dokumentieren:
Option: Integrierter Dokumentationsbogen

Externe Beratungsexpertise nutzen:
Kinderschutzzentrum und Fachberatungsstelle des Kinderschutzbundes Rheine, info@dksbrh.de

Über Ansprechstellen und Hilfsmöglichkeiten informiert sein und informieren:
Infoplakate mit QR-Code verwenden

- 1: §6 (3) Nr. 8 KGSsG, [Geltendes Recht: 295 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt \(KGSsG\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#), letzter Abruf am 17.06.2024
- 2: s. Anhang
- 3: S. Anhang